



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung über die Schutzdienstpflichtverlängerung

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2021 trat das revidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) in Kraft. Diese Revision hatte eine erhebliche Reduktion der Bestände zur Folge. Vor der Revision bestand eine Schutzdienstpflicht von 20 Jahren, konkret vom 20. bis zum 40. Altersjahr (Art. 13 aBZG). Mit der Revision wurde festgelegt, dass die Schutzdienstpflicht für Mannschaft und Unteroffiziere insgesamt zwölf Jahre oder 245 Tage dauert. Für höhere Unteroffiziere und Offiziere besteht die Schutzdienstpflicht weiterhin generell bis zum Ende des Jahrs, in dem sie 40 Jahre alt werden (Art. 31 BZG).

Die Kantone konnten nach Art. 99 Abs. 3 BZG vorsehen, dass sich für Schutzdienstpflichtige, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zwölf Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Diensttage geleistet hatten, die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahrs, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht darf nur vorgesehen werden, wenn sie zur Erhaltung des erforderlichen Bestands notwendig und der Unterbestand eine Folge der Reduktion der Dienstpflichtdauer nach diesem Gesetz ist. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht ist bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz möglich und ermöglicht ein Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen entlang der bisherigen Vorgaben. Ohne diese Option würde der Bestand der Angehörigen des Zivilschutzes im Kanton Appenzell I.Rh. unmittelbar um rund einen Drittel von 281 auf 187 Angehörige des Zivilschutzes fallen (Stand 5. April 2023).

Landesfähnrich Jakob Signer entschied im Juli 2021 in Anwendung von Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 24. April 2005 (EG BZG, GS 520.000), dass die Schutzdienstpflicht nach Art. 99 Abs. 3 BZG rückwirkend per 1. Januar 2021 bis maximal am 31. Dezember 2025 verlängert wird. Die betroffenen Schutzdienstpflichtigen wurden informiert. Die Rückmeldungen waren positiv. Die Schutzdienstpflichtigen haben aufgrund der Verlängerung mehr Zeit, die geleisteten Wehrpflichtersatzabgaben abzarbeiten und zurückzufordern.

Die Abteilung Wehrpflichtersatz der Eidgenössischen Steuerverwaltung teilte dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement am 6. September 2022 mit, dass der Entscheid des Departements seiner Ansicht nach keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die anteilmässige Ersatzabgaberückstellung darstelle.

Nicht alle Kantone haben diese Übergangsbestimmung genutzt. Diejenigen, welche die Schutzdienstpflicht nach Art. 99 Abs. 3 BZG verlängert haben, haben dies unterschiedlich geregelt.

Nachfolgende Kantone haben die Verlängerung im Gesetz geregelt:

- Basel-Landschaft (§ 24 des Gesetzes über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft, SGS 732)
- Graubünden (Art. 21 des Gesetzes über den Zivilschutz des Kantons Graubünden, BR 640.100)

- Glarus (Art. 23 des Gesetzes über den Zivilschutz, GS V F/1)
- Tessin (Art. 14a Legge sulla protezione civile, GS 520.100)

Nachfolgende Kantone haben die Verlängerung in einer Verordnung geregelt:

- Luzern (§ 2 der Verordnung zur Einführung des am 20. Dezember 2019 geänderten Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, GS 372c)
- Obwalden (Art. 32a der Ausführungsbestimmungen über den Zivilschutz, GDB 543.111)

Die Standeskommission ist der Auffassung, dass die Verlängerung der Schutzdienstpflicht einen untergeordneten Vollzug von Bundesrecht nach Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (GS 101.000) darstellt. Entsprechend ist der Grosse Rat zuständig und kann die Schutzdienstpflicht mittels Verordnung verlängern. Die Massnahme muss angesichts der langen Rückwirkungszeit umgehend erlassen werden.

Der Grosse Rat kann sich demgegenüber nicht auf Art. 12 EG BZG stützen. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht gehört nicht zu den «zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen», weil die Verlängerungsmöglichkeit im Bundesgesetz und nicht im kantonalen Einführungsgesetz vorgesehen ist.

Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht betrifft 79 Angehörige der Zivilschutzorganisation Appenzell I.Rh. Diese Zahl erscheint klein. Allerdings werden die umgerechnet 400 Manntage, die rund 40% der gesamten Manntage ausmachen, insbesondere im Rahmen der Durchführung von grösseren Anlässen benötigt.

2. Erläuterungen zur Neuregelung

Ingress

Es wird auf die einschlägige bundesrechtliche Norm und die Delegationsnorm in der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. verwiesen.

Art. 1

Mit dieser Bestimmung wird die Schutzdienstpflicht verlängert. Die Verlängerung dauert bis längstens am 31. Dezember 2025. Letzteres ergibt sich direkt aus Art. 99 Abs. 3 BZG.

Art. 2

Die Verordnung muss rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Verordnung über die Schutzdienstpflichtverlängerung einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 11. April 2023

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig